

Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Schonzeit für alles Schwarzwild

1.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 Landesjagdzeitenverordnung NRW festgelegte Schonzeit für **alles Schwarzwild** mit sofortiger Wirkung bis zum **31. März 2021** in Mülheim an der Ruhr aufgehoben. Von der Schonzeitaufhebung ausgenommen sind Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg.

2.

Diese Verfügung ist befristet bis zum 31. März 2021 und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

3.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr wirksam.

4.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum B.325 eingesehen werden.

Begründung:

Diese Entscheidung ergeht aufgrund des Erlasses „Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.07.2017 und 04. 01. 2018.

Die Schwarzwildbestände sind aufgrund günstiger Lebensbedingungen auf einem sehr hohen Niveau und müssen zur Verminderung von Wildschäden und des Risikos einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest kurzfristig reduziert werden. Hierzu muss Schwarzwild ganzjährig intensiv bejagt werden. Die Jagdausübungsberechtigten, die Jagdrechtsinhaber und die zuständigen Jagdbehörden sind aufgefordert, alle jagdpraktischen und rechtlichen Möglichkeiten bei der Schwarzwildbejagung auszuschöpfen.

Die Ausweitung der Jagdzeit auf Schwarzwild soll Abschusshemmnisse beseitigen und den Jagdausübungsberechtigten die Möglichkeit geben, effektiver in den Bestand des Schwarzwildes einzugreifen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW ist die Zuständigkeit der Unteren Jagdbehörde für die Aufhebung der Schonzeit gegeben. Aus den genannten Gründen ist die Maßnahme zur

Wildseuchenprävention sowie zur Abwendung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr erforderlich.

Ich weise darauf hin, dass -unabhängig von dieser Verfügung- der deutliche Schwerpunkt des Schwarzwildabschlusses weiterhin bei den Frischlingen (noch nicht einjährigen Stücken) liegen muss. Da ältere Frischlinge erfolgreich beschlagen werden und selbst wieder frischen, ist es entscheidend, dass sie so intensiv bejagt werden, dass möglichst wenige in die Reproduktion hineinwachsen. Frischlinge sind daher bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu erlegen. Dabei kann es notwendig sein, auch nicht verwertbare Frischlinge zu erlegen.

Mülheim an der Ruhr, den 11.01.2018

Stadt Mülheim an der Ruhr

Der Oberbürgermeister

-Untere Jagdbehörde-

Im Auftrag

gez.

Fischer